



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany

BUND RLP, Eyersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand

Planungsbüro Piske
Im Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Kreisgruppe Bad Dürkheim
Dr. Heinz Schlapkohl
Eyersheimer Mühle
67256 Weisenheim am Sand

Telefon (06353) 3318

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

24.04.2017

B-Plan „Nördlich des Bahndamms- 3. Änderung“ der Gemeinde Haßloch

Sehr geehrte Frau Rech, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen zu obigem Verfahren an unseren Vorsitzenden der BUND-Ortsgruppe Haßloch, der mir Ihre Mail zur Bearbeitung weiterleitete.

Wir akzeptieren im Grundsatz die Umplanung zugunsten eines Baumarktes, zumal sich dadurch der Eingriff in Natur und Landschaft nicht wesentlich verändert. Allerdings möchten wir im Zusammenhang mit der Umplanung drei wesentliche Forderungen erheben:

1. Der Baumarkt wird u.a. 3000 m² kommunale Grünfläche zusätzlich beanspruchen. Diese Fläche sollte an anderer Stelle wieder zur Verfügung gestellt werden. Die unwesentlich geringere GRZ des Baumarktes gegenüber der festgesetzten Planung gleicht aus unserer Sicht den Verlust der Grünfläche nicht aus.
2. Der bis zu 35 m hohe, landschaftsprägende Werbepylon muss ausgeglichen werden, zur Not mittels Ausgleichszahlung.
3. Auf der geplanten Fläche hat sich seit Jahren eine Brache mit diverser Vegetation entwickelt. Es ist anzunehmen, dass sich hier inzwischen auch interessante und naturschutzrechtlich relevante mobile Insektenpopulationen (z.B. Heuschrecken, Schmetterlinge...) entwickelt haben. Vor den Baumaßnahmen, am besten schon vor der endgültigen Verabschiedung der B-Plan-Änderung muss eine entsprechende Untersuchung stattfinden, und bei Bedarf dann die notwendigen Befreiungen/Ausnahmegenehmigungen... eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

D.: Gemeinde Haßloch, Herrn Strömer

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Herren Rüttger, Bäumer, Meyer

Hausanschrift:
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Worms-
Wonnegau
BLZ 553 900 00
Konto 60 501 009

Geschäftskonten:
Volksbank Worms-
Wonnegau
BLZ 553 900 00
Konto 63630

Postbank
Ludwigshafen
BLZ 545 100 67
Konto 1262 02-674

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/651/0220/1

Anerkannter Naturschutzverband nach § 38
Landesnaturschutzgesetz. Denkmalpflegeorganisation nach
§ 28 Denkmalschutz- und Pflegegesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den
BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit.

08.05.2017



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Gemeindeverwaltung
Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

GEMEINDEVERWALTUNG HAßLOCH	
Empf. 08. Mai 2017	
A&T.	IV / SM

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben!
34/2-19.25.03

Ihr Schreiben vom
20.04.2017

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Axel Schwalb
Axel.Schwalb@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321-99-4160

04.05.2017

Vollzug des WHG und LWG;

**hier: Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 4, 4a BauGB – 3. Änderung des Bebauungsplanes
"Nördlich des Bahndamms" und 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
der Gemeinde Haßloch.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

A. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

Gegenüber der 2. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.
Die Grundwasserverhältnisse sind zu berücksichtigen.
Die Versickerung muss über die belebte Bodenzone erfolgen.

Für die Versickerung von nichtbehandlungsdürftigem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Ge-
werbegebietes „Nördlich des Bahndamms“ in Haßloch wurde mit Bescheid vom 10.09.2007, Az.:
344/19.25-20/07 die Gehobene Erlaubnis erteilt.

Für die Transport- und Sickermulden ist ggf. ein neues Wasserrecht zu beantragen und darüber hinaus
ist ggf. auch ein Änderungsantrag zu stellen.

Insbesondere bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer kann es im Niederschlagswasser-
bewirtschaftungssystem zu Überlastungen (Starkregenereignisse) kommen. Eine nähere Betrachtung
wird angeraten.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



B. Bodenschutz

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

C. Trinkwasserversorgung

Das Wasserdargebot im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung der geplanten Maßnahme sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. G. Meiriad

Axel Schwalb



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Ihre Nachricht:
vom 25.04.2017
Az.: re

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520 IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
30.05.2017

**Bebauungsplan „Nördlich des Bahndamms – 3. Änderung“ und
2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand von Haßloch, im Bereich der L 530 (nicht wie im Bebauungsplan dargestellt L 529) und K 12. Für beide Straßen ist in diesem Abschnitt keine Ortsdurchfahrt festgesetzt.

Zu der Bauleitplanung wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer nun wie folgt Stellung genommen:

Bebauungsplan

1. Entlang der L 530 ist gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) mit Hochbauten eine Bauverbotszone von 20 m und parallel der K 12 eine von 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten.
Die Bauverbotszone gilt gemäß § 24 LStrG auch für Werbeanlagen jeglicher Art.

Werbeanlagen (bei einem Pylon maßgebend für den Abstand ist dabei der äußere Rand einschließlich Werbefläche) und bauliche Anlagen (hierzu zählen z.B. auch Ausstellungs- und Lagerflächen) bedürfen gemäß § 23 LStrG in der Baubeschränkungszone entlang der L 530 (von 20 m bis 40 m) und K 12 (von 15 m bis 30 m) der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Fax: (0261) 29141-7616
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLAEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

An der L 530 ist auch ein Werbepylon mit einer Höhe von 35 m beabsichtigt. Gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Straßenbau Nr.32/2001, Werbung an Bundesautobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, das auch für Landes- und Kreisstraßen Anwendung findet, ist die Höhe eines Pylon auch in größerer Entfernung auf 20 m beschränkt.

Ebenso kann nach der straßenrechtlichen Vorschrift des § 33 StVO eine solche Werbeanlage unzulässig sein.

Der festgesetzten Höhe des Pylon von 35 m wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer daher **nicht zugestimmt**.

2. Die Erschließung des Gebiets hat ausschließlich rückwärtig über Gemeindestraßen zu erfolgen.
In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Rudolf-Diesel-Straße auch künftig von der K 12 kommend als abknickende Vorfahrt geregelt bleiben sollte, da sich der meiste Verkehr hierüber abwickelt und die hinzukommende Belastung (auch Schwerverkehr) die Leistungsfähigkeit herabsetzen wird. Dementsprechend ist dieser Knotenpunkt hiernach zu prüfen.
Die Detailpläne des vorgenannten Knotens bitten wir nach dessen Prüfung vorzulegen.
3. Auswirkungen des Gewerbe- und Sondergebietes (z.B. Blendung) dürfen den Verkehr auf den klassifizierten Straßen weder gefährden noch beeinträchtigen.
Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
4. Den klassifizierten Straßen und ihren Entwässerungseinrichtungen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die Standsicherheit der klassifizierten Straßen ist jederzeit zu gewährleisten.
6. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist grundsätzlich freizuhalten.
7. Durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 530/L529/K12 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
8. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist am Baugenehmigungsverfahren im Sondergebiet zu beteiligen.

Flächennutzungsplan

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen vom Grundsatz her keine Einwände. In den folgenden Verfahren sind die o.g. Punkte zu beachten.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Bensch-Beyler